

Merkblatt

Zuweisung Einschulungsklasse

(Geltend für integrative sowie separative Schulformen des Kantons Schaffhausen)

1. Ablaufschema

Zeitlicher Ablauf:

1. Förderbedarf beim Kind wird von Kindergartenlehrpersonen/Schulischen Heilpädagogen festgestellt.



2. Schriftliche Anmeldung durch die zuständige Kindergartenlehrperson zur Abklärung bei der SAB mit Fragestellung *Einschulungsklasse*.



3. Schulpsychologische Abklärung



4. Auswertungsgespräch bei der SAB



Hinweise:

- Bei Unsicherheiten und Fragen zur Anmeldung ist eine anonyme Beratung der Lehr- und Förderpersonen durch die SAB im Vorfeld der Anmeldung möglich.

- In der Anmeldung wird, sofern vorhanden, auf bisherige Abklärungen, Befunde und auf die Resultate des schulischen Standortgesprächs verwiesen.

- Die Anmeldung erfolgt spätestens bis zum 1. Februar.

- Falls die Erziehungsberechtigten mit der Abklärung nicht einverstanden sind, kann diese auch durch die Schulbehörde verfügt werden.

- Die Abklärung der Schulbereitschaft erfolgt unter Einbezug der gesamten Ressourcensituation des Kindes mit dem Fokus auf die Faktoren:

- kognitive Entwicklung
- soziale Entwicklung
- emotionale und persönliche Entwicklung
- Sprachentwicklung
- körperliche Entwicklung

- Die Form und der zeitliche Ablauf der Abklärung liegt in der Verantwortung der SAB; Verhaltensbeobachtungen im Rahmen eines möglichen Schulbesuchs gelten als Bestandteil der Abklärung.

- Im Anschluss an die Abklärung lädt die SAB alle Beteiligten zur Besprechung auf die Fachstelle ein: Informationsaustausch, Besprechung der Abklärungsergebnisse, Empfehlungen der SAB.

5. Die SAB versendet schriftlichen Antrag und Bericht zur Klassenzuteilung z.H. der Eltern, Kindergartenlehrperson und Schulbehörde/Schulleitung mit Kompetenzen (SB/SLmK). Die SB/SLmK entscheidet abschliessend über die Klassenzuteilung.

- Ist aufgrund der Abklärung eine Zuteilung in die Einschulungsklasse angezeigt, wird der Antrag und der Bericht möglichst bis Mitte Mai versendet (sofern die Anmeldefrist, 1. Februar, eingehalten wurde).
- Die Weiterleitung des Berichts an das Kindergartenteam liegt in der Verantwortung der anmeldenden Lehrperson. Die Weiterleitung des Berichts an die zukünftige Lehrperson liegt in der Zuständigkeit der Schulbehörde.
- In begründeten Fällen können die Antragstellung der SAB und die Klassenzuteilung durch die SB/SLmK gegen den Willen der Erziehungsberechtigten erfolgen.

2. Ergänzungen

2.1. Zuteilung in die Einschulungsklasse aus der 1. Regelklasse

- Empfiehlt die SAB einen Übertritt in die 1. Einschulungsklasse, beantragt sie diesen bis spätestens im Januar bei der Schulbehörde/SLmK, die dann abschliessend über den Antrag und die entsprechende Zuteilung entscheidet. In diesem Fall hat die Anmeldung zur Abklärung bei der SAB bis spätestens am 1. November zu erfolgen.
- In aller Regel erfolgt die Umteilung von der 1. Regelklasse in die Einschulungsklasse auf Beginn des 2. Semesters. Die SAB beantragt Zuteilungen während des 1. Semesters nur in absoluten Ausnahmefällen, wenn ein Kind bereits im Kindergarten durch die SAB abgeklärt wurde.
- In aller Regel ist ein späterer Wechsel im Verlauf des 2. Semesters oder am Ende des 1. Regelschuljahres von der Regelklasse in die Einschulungsklasse ausgeschlossen (vorbehältlich Ausnahmen in begründeten Einzelfällen: z.B. bei Zuzügen aus anderen Kantonen oder dem Ausland und bei krankheitsbedingten Absenzen).

2.2. Übertritt aus der Einschulungsklasse in die Regelklasse

- Wenn der Eintritt in die Einschulungsklasse von der Schulbehörde/SLmK bewilligt wurde, besucht das Kind im Regelfall beide Jahre der Einschulungsklasse. Erreicht das Kind nach den zwei Jahren Einschulungsklasse die Lernziele der 1. Regelklasse, erfolgt der Übertritt in die 2. Regelklasse nach den Sommerferien.
- Eine Versetzung in die Regelklasse kann ausnahmsweise auch bereits nach dem 1. Schuljahr der Einschulungsklasse erfolgen¹.
- Bei bestehendem erhöhtem Förderbedarf im Hinblick auf die weitere Beschulung (Fragestellungen: ILZ/Förderklasse/Kleinklasse/Sonderschulung) ist eine erneute Abklärung durch die SAB erforderlich².

Erziehungsdepartement, Dst P+SI, im Juli 2018

¹ SHR 411.121, 8. September 1983, *Verordnung des Erziehungsrates über die Sonderklassen*, § 12 Abs. 1.

² Ebd., §12 Abs. 2.